



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.,

Klägers und Berufungsklägers,

2. der Frau A.,

3. der Frau A.,

4. der Frau A.,

wohnhaft: E-Straße, B-Stadt,

5. der Frau A.,

6. des Jugendlichen A.,

der Kläger zu 6. gesetzlich vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,

1. bis 3., 5. und 6. wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - durch

Richterin am VG Dr. Lambrecht (abgeordnete Richterin)

als Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung am 18. Februar 2005 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers zu 1. gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 29. März 2000 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu 1. zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger zu 1. wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, falls nicht die Beklagte Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am1955 in Konice geborene Kläger zu 1. ist moslemischen Glaubens und reiste nach seinen Angaben aus seiner Heimatstadt Tutin, gelegen im serbischen Teil des Sandzak, am 25.08.1994 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 17.08.1995 seine Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie seine später eingereiste Familie, die Kläger zu 2. bis 6..

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger zu 1. im wesentlichen an, er sei führendes SDA-Mitglied gewesen. Er gehöre der SDA seit 1990 an und sei Gründungsmitglied. Die Aktivitäten seien öffentlich erfolgt und den Behörden bekannt gewesen mit Ausnahme eines Referendums. Am 24.07.1994 sei er von der Polizei zu einer Befragung über seine Tätigkeit im Sicherheitsausschuss der SDA vorgeladen worden. Die Behandlung sei vorbildlich gewesen. Am Ende habe man ihm aber mitgeteilt, es werde ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet werden. Bis zu seiner Ausreise am 17.08.1994 sei er in keiner Weise belästigt worden.

Mit Bescheid vom 27.09.1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit 01.01.2005: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, und drohte den Klägern für den Fall der Nichtausreise binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung nach Jugoslawien (Rest) an.

Mit Klageschrift vom 17.10.1995, bei dem Verwaltungsgericht Kassel eingegangen am 18.10.1995, haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholten sie im wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und führten außerdem an, es häuften sich Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Muslime in der Region Sandzak eine asylerbliche Gruppenverfolgung stattfindet. Eine innerstaatliche Fluchtalternative sei nicht gegeben.

Die Kläger beantragten,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.09.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten äußerte sich nicht.

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben zur Frage der Mitgliedschaft des Klägers zu 1. in der SDA und zur Frage der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr der Kläger in ihr Heimatland durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes (Bl. 47 der Gerichtsakte), des UNHCR (Bl. 70 der Gerichtsakte) und der Gesellschaft für bedrohte Völker (Bl. 90 ff. der Gerichtsakte).

Durch Urteil vom 29.03.2000 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, weder im Zeitpunkt der Ausreise noch im Falle einer Rückkehr sei eine asylerbliche Gruppenverfolgung für Moslems aus dem Sandzak zu befürchten. Zwar seien die Moslems im Sandzak spätestens mit dem Ausbruch des Krieges in Bosnien-Herzegowina Anfang April 1992 unter Druck geraten, weil ihnen die Unterstützung der moslemisch-kroatischen Seite in Bosnien-

Herzegowina nachgesagt worden sei, woraufhin viele Moslems den Sandzak verlassen hätten. Auch sei es zu Übergriffen auf Moslems durch paramilitärische Banden gekommen sowie in Einzelfällen zu Exzessen der Sicherheitskräfte. Häuser von Moslems seien durch die örtliche Polizei nach Waffen durchsucht worden. Allerdings seien diese Vorfälle überwiegend in Orten nahe der Grenze zu Bosnien vorgekommen. Auch habe sich die Situation ab 1994 insgesamt verbessert.

Der Kläger zu 1. sei auch nicht als Funktionär der SDA vorverfolgt ausgereist. Die pauschale Mitteilung, ein Ermittlungsverfahren werde eingeleitet, reiche für die Annahme politischer Verfolgung nicht aus. Im Falle der Rückkehr sei ebenfalls keine Verfolgung zu erwarten, da zum einen nicht ersichtlich sei, dass tatsächlich ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu 1. eingeleitet worden sei, und zum anderen keine Rückkehrgefährdungen politischer Aktivisten der SDA dokumentiert seien.

Darüber hinaus stehe den Klägern in ihrem Heimatland eine inländische Fluchalternative zumindest in Montenegro zur Verfügung.

Im übrigen stehe der Asylenerkennung bereits die Einreise der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland aus einem sicheren Drittstaat entgegen, da sie auf dem Landweg eingereist seien.

Die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht gegeben.

Auf den Antrag der Kläger hat der Senat die Berufung gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 02.06.2003 - 7 UZ 1486/00.A - hinsichtlich des Klägers zu 1. zugelassen. Die Zulassungsanträge der übrigen Klägerinnen und Kläger wurden abgelehnt.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger zu 1. aus, er sei aktiver Funktionär der Partei SDA gewesen, seit dem 27.09.1992 gewähltes Mitglied des Exekutivrates dieser Partei und außerdem Vorsitzender des Ausschusses für die Durchführung eines Referendums vom 22.10.1991. Nach Veröffentlichung eines auch von dem Kläger zu 1. am 06.06.1993 unterzeichneten Memorandums seien 47 Führungsmitglieder der SDA verhaftet worden. Auch gegen den Kläger zu 1. seien in diesem Zusammenhang Ermittlungen eingeleitet worden. Daraufhin habe er das Land verlassen.

Die Lage der muslimischen Bevölkerung habe sich insgesamt verschlechtert, was aus der von dem Verwaltungsgericht eingeholten Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 06.03.2000 hervorgehe. Die serbischen Behörden übten weiterhin soziale und politische Unterdrückung aus.

Der Kläger zu 1. befinde sich seit dem 08.03.2003 in einer psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung wegen einer schweren chronischen komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, die die Folge von Folter und einem Mordversuch seien. Eine Rückkehr in sein Heimatland würde die seelische Erkrankung vertiefen ohne jegliche Aussicht auf eine angemessene Behandlung. Der Kläger zu 1. sei im bisherigen Verfahren nicht in der Lage gewesen, über die erlittene Folter und den auf ihn verübten Mordanschlag zu berichten. Dazu sei er auch derzeit nicht in der Lage.

Der Kläger zu 1. beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.09.1995 hinsichtlich des Klägers zu 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zu 1. als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte haben zu der Berufung nicht Stellung genommen.

Mit Beschluss vom 07.07.2003 hat der Senat dem Kläger zu 1. Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle des Senats und ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Behördenakte des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen wie die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisquellen:

AA = Auswärtiges Amt

ai = amnesty international

OVG = Oberverwaltungsgericht

VG = Verwaltungsgericht

1. 28.10.1993 Sachverständiger Dr. Harald Kotschy vor VG München
2. Januar 1994 Jens Reuter (Südost-Institut München - Abt. Gegenwartsforschung, Referat <ehem.> Jugoslawien): Die politische Verfolgung in Kosovo 1992/93
3. 28.03.1994 Zeuge Bujar Bukoshi vor VG Minden
4. 05.05.1994 ai: Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien - Kosovo
5. 04.07.1994 AA an VG Stuttgart
6. 15.11.1994 sachverständige Zeugin Christine von Kohl vor VG Sigmaringen
7. 13.12.1994 GfbV an VG München
8. 23.03.1995 Zeuge Peter Reuschenbach vor VG Aachen
9. 21.06.1995 AA: Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien
10. 01.08.1995 ai an VG Düsseldorf
11. 14.09.1995 AA an VG Oldenburg
12. 08.12.1995 AA an VG München - M 21 K 93.50346 -
13. 22.02.1996 ai an VG Gelsenkirchen
14. 23.04.1996 UNHCR an VG Regensburg
15. Mai 1996 IGFM: Apartheid und Ethnische Säuberung im Kosova
16. 27.08.1996 AA an VG Oldenburg
17. 30.10.1996 BND an VG Karlsruhe
18. 04.11.1996 AA: Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
19. 07.11.1996 AA an Hess. VGH
20. 19.03.1997 AA an VG Sigmaringen
21. 14.04.1997 AA: Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
22. 02.07.1997 AA an VG Berlin
23. 14.08.1997 AA an VG Karlsruhe
24. 21.10.1997 AA an VG Wiesbaden
25. 05.12.1997 AA an VG Ansbach
26. 12.01.1998 CDHRF Informationsdienst: Der Jahresbericht über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten im Kosovo im Verlauf des Jahres 1997
27. 12.02.1998 AA an VG Berlin
28. 03.04.1998 GfbV an Hess. VGH
29. 25.08.1998 AA an VG Saarland
30. August 1998 GfbV: Kosovo: Krieg, Vertreibung, Massaker
31. 24.09.1998 AA an VG Schleswig
32. 18.11.1998 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
33. 23.12.1998 AA an Hess. VGH
34. 28.12.1998 AA an Niedersächsisches OVG
35. 12.01.1999 AA an VG Trier
36. 04.02.1999 UNHCR an VG Sigmaringen
37. 18.03.1999 AA an VG Ansbach
38. 12.05.1999 AA an VG Ansbach
39. 11.06.1999 SZ: Das Militärabkommen für die Krisenprovinz
40. 12.06.1999 FR: Friedenstruppe und Wiederaufbau

41. 20.06.1999 dpa: Belgrad bestätigt vollständigen Truppenabzug aus dem Kosovo
42. 01.07.1999 dpa: Eine halbe Million Kosovo-Albaner sind nach Auskunft des UNHCR zurückgekehrt
43. 01.07.1999 SZ: UN vereidigen erste Richter im Kosovo
44. 05.08.1999 SZ: Wiederaufbau nach dem Krieg
45. 17.08.1999 GfbV an Niedersächsisches OVG
46. 06.09.1999 GfbV an VGH Baden-Württemberg
47. 06.09.1999 UNHCR/OSZE "Zweite Einschätzung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo" (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
48. 08.09.1999 ai an VG Wiesbaden
49. 12.09.1999 dpa: Truppen mindestens 5 Jahre im Kosovo
50. 17.09.1999 Umfassende Berichterstattung der UN über den Kosovo (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
51. 24.09.1999 ai an VG Magdeburg
52. 06.10.1999 Bericht der UNMIK „Die UN im Kosovo“ (13. Juli bis 6. Oktober 1999, Arbeitsübersetzung aus dem Englischen)
53. 12.10.1999 FR: Skopje sagt Rückkehrern nach Kosovo Durchreise zu
54. 15.10.1999 Lagebericht der UNO-Mission Übergangsverwaltung im Kosovo "Frieden für Kosovo" (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
55. 18.10.1999 AA an VG München
56. 21.10.1999 AA an VG Köln
57. 27.10.1999 Büro des zivilen Koordinators für Kosovo-Soforthilfe Pristina an AA
58. 03.11.1999 UNHCR/OSZE "Überblick über die Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo"
59. 20.11.1999 Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosovo Lageübersicht - Oktober 1999 -
60. November 1999 GfbV "Die Lage der Roma und Aschkali im Kosovo"
61. 02.12.1999 UNHCR an Niedersächsisches OVG
62. 08.12.1999 AA: Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung im Kosovo
63. 08.12.1999 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VGH Baden-Württemberg
64. 08.12.1999 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe
65. 18.12.1999 Büro des zivilen Koordinators für Kosovo-Soforthilfe Pristina an VG Karlsruhe
66. 30.12.1999 dpa: Gewalt im Kosovo
67. Dezember 1999 UNHCR: Informationen zur Rückkehr in das Kosovo
68. Januar 2000 Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina, Monatsbericht Januar; Die Sicherheitslage im Kosovo
69. 12.01.2000 UNHCR an VG Wiesbaden "Situation von Muslimen im Sandzak"
70. 17.01.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG München: "Situation der AlbanerInnen in Südserbien"
71. 25.01.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: "Situation der Roma und Aschkali in Kosova/Rückkehrgefährdung"

72. 29.01.2000 Büro des zivilen Koordinators für Kosovo-Soforthilfe Pristina an VG Bremen
73. 07.02.2000 FR: KFOR verhindert Sturm auf serbischen Stadtteil
74. 09.02.2000 dpa: Kosovo-Übergangsrat soll "Mini-Parlament" der Krisenprovinz sein
75. 15.02.2000 AA an VG Sigmaringen
76. 15.02.2000 FR: KFOR-Truppe nimmt Gewalttäter in Mitrovica fest
77. 22.02.2000 Nicolaus v. Holtey: Zwei Reisen zur Erkundung der Lage der Ashkali und Roma im Kosovo; Reisebericht September/Oktober 1999
78. 01.03.2000 UNHCR an VG Karlsruhe - A 11 K 12107/99 -
79. 01.03.2000 UNHCR an VG Karlsruhe - A 11 K 12672/99 -
80. 06.03.2000 GfbV an VG Kassel
81. 07.03.2000 UNHCR an VG Karlsruhe
82. 07.03.2000 UNHCR an VG Kassel
83. 10.03.2000 Bundesamt für Verfassungsschutz an VG Köln
84. 13.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Rückkehr nach Kosova und Serbien/Montenegro
85. 14.03.2000 dpa: Koschnick: Deutsche Soldaten werden lange im Kosovo bleiben
86. 15.03.2000 FR: Nato will KFOR-Truppe jetzt doch aufstocken
87. 16.03.2000 Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Rückkehr bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge und Rückkehr in das Kosovo - Geschäftsstelle - an Hess. VGH: Situationsberichte Kosovo
88. 16.03.2000 Nürnberger Zeitung: Der Kosovo verschlingt immer mehr Soldaten
89. 16.03.2000 SZ: Verletzte bei Serben-Protest in Mitrovica
90. 21.03.2000 FAZ: EU hebt Verbot von Flügen nach Jugoslawien auf
91. 22.03.2000 GfbV an VG Kassel
92. 22.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe
93. 24.03.2000 FAZ: Rudolf Scharping: Die Kosovo-Krise wirkt wie ein Katalysator
94. 25.03.2000 SZ: Schröder will Kosovo-Hilfe erhöhen
95. 29.03.2000 dpa: Kouchner: Kosovo-Wahlen auch ohne serbische Flüchtlinge
96. 30.03.2000 AA an VG Kassel
97. 30.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: Medizinische Situation in Kosova: Versorgungsmöglichkeit und mögliche Unterbringung in anderen Landesteilen - 15 A 34/97 -
98. 30.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: Situation der türkischen Minderheit - 15 A 73/98 -
99. 31.03.2000 GfbV an VG Schleswig
100. 31.03.2000 AA an VG Würzburg
101. März 2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosova-Lageanalyse - März 2000 -
102. 05.04.2000 GfbV an VG Karlsruhe - A 11 K 12200/99 -
103. 05.04.2000 GfbV an VG Karlsruhe - A 11 K 12108/99 -
104. 10.04.2000 GfbV an VG Köln
105. 18.04.2000 UNHCR an VG Aachen

106.	19.04.2000	FR: Eurokorps führt KFOR-Friedenstruppe an
107.	20.04.2000	UNHCR an VG Karlsruhe
108.	26.04.2000	FAZ: Schießereien in Südserbien
109.	26.04.2000	AA an VG Frankfurt am Main - 14 E 31562/94.A -
110.	26.04.2000	AA an VG Frankfurt am Main - 14 E 30033/97.A (1) -
111.	02.05.2000	Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Rückkehr bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge und Rückkehr in das Kosovo - Geschäftsstelle - an Hess. VGH: Rückkehr kosovo-albanischer Flüchtlinge auf dem Landweg
112.	18.05.2000	AA: Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung im Kosovo
113.	30.05.2000	AA an Niedersächsisches OVG
114.	31.05.2000	GfbV an VG Aachen
115.	31.05.2000	UNHCR an Niedersächsisches OVG
116.	30.06.2000	UNHCR an VG Aachen
117.	24.07.2000	AA an VG Ansbach
118.	28.07.2000	UNHCR an OVG Lüneburg
119.	31.08.2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig
120.	August 2000	Schweizerische Flüchtlingshilfe - Zur sozialen und humanitären Situation im Kosovo im Sommer 2000
121.	05.09.2000	AA an VG Köln
122.	September 2000	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Die medizinische Versorgung im Kosovo
123.	12.09.2000	AA an VG Sigmaringen
124.	04.10.2000	UNHCR an VG Kassel
125.	04.10.2000	UNHCR an VG Aachen
126.	06.11.2000	UNHCR an VG Regensburg
127.	21.11.2000	AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
128.	20.12.2000	UNHCR an VG Augsburg
129.	21.12.2000	GfbV an VG München
130.	28.12.2000	AA an VG Frankfurt am Main
131.	04.01.2001	AA an VGH Baden-Württemberg
132.	04.01.2001	UNHCR an VG Schleswig
133.	26.01.2001	AA an VG Stuttgart
134.	20.04.2001	UNHCR an VG Berlin mit "UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo" vom März 2001
135.	08.05.2001	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
136.	08.05.2001	AA an VG Sigmaringen
137.	08.05.2001	AA an VG Aachen
138.	17.05.2001	AA an VG Regensburg
139.	28.05.2001	AA an VG Lüneburg
140.	30.05.2001	ai an VG Aachen
141.	25.06.2001	AA an VG Würzburg
142.	17.07.2001	AA an VG Karlsruhe
143.	25.07.2001	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) an VG Köln

144. 04.09.2001 AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
145. 04.09.2001 AA an VG Frankfurt/Main
146. 17.09.2001 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Minderheiten aus Kosova und Südserbien
147. 05.10.2001 Bundesamt an VG Köln
148. 18.10.2001 AA an VG Freiburg
149. 26.10.2001 UNHCR an VG Kassel
150. 13.11.2001 AA an VG Wiesbaden
151. 13.11.2001 AA an VG Frankfurt/Main
152. 15.11.2001 Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Der Kosovo zwei Jahre nach Kriegsende
153. 20.12.2001 ai an VG Karlsruhe
154. 25.01.2002 Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Monatsbericht Januar 2002
155. 06.02.2002 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
156. 06.02.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt am Main
157. 11.02.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Freiburg
158. 21.02.2002 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Osnabrück
159. 21.02.2002 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Oldenburg
160. 11.03.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Schwerin
161. 16.04.2002 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosova - Situation der Minderheiten
162. 08.05.2002 UNHCR an VG Kassel mit "UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo" vom April 2002
163. 04.06.2002 AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
164. 02.07.2002 UNHCR an VG Hamburg mit "Überblick über den Aufbau eines Sozial(hilfe)systems im Kosovo"
165. 02.07.2002 AA an VG Oldenburg
166. 06.08.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt an der Oder
167. 28.08.2002 AA an VG Frankfurt am Main
168. 12.09.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Wiesbaden
169. 02.10.2002 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Frankfurt/Oder
170. 10.10.2002 AA an VG des Saarlandes
171. 16.10.2002 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

172.	16.10.2002	AA an VG Frankfurt am Main
173.	15.11.2002	Informationsbüro der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Monatsbericht Oktober und November 2002
174.	19.11.2002	ai an VG Oldenburg
175.	20.11.2002	ai an VG Oldenburg
176.	21.11.2002	Bundesamt an VG Frankfurt an der Oder
177.	27.11.2002	AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
178.	Januar 2003	UNHCR, Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo
179.	06.02.2003	FAZ: Ein Staat auf Bewährung
180.	20.02.2003	AA an VG Schleswig-Holstein
181.	20.02.2003	Republik Serbien - Gesundheitsministerium - an Stojanovic
182.	10.03.2003	UNHCR an VG Würzburg
183.	13.03.2003	ai an VG München
184.	21.03.2003	AA an VG Leipzig
185.	09.04.2003	AA an VG Sigmaringen
186.	11.04.2003	AA an VG Köln
187.	08.05.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf
188.	21.05.2003	AA an VG Sigmaringen
189.	13.06.2003	AA an VG Regensburg
190.	Juli 2003	UNHCR: Das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina
191.		Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Oldenburg
192.	28.07.2003	AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)
193.	12.08.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
194.	04.09.2003	UNHCR an VG Koblenz
195.	05.09.2003	Gesundheitszentrum Uzice - Neuropsychiatrischer Dienst - Prijepolje: Attest
196.	20.11.2003	AA an VG Kassel
197.	08.12.2003	Dr. Davids (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
198.	10.12.2003	Gesundheitszentrum - Medizinischer Dienst - Bijelo Polje: Attest
199.	17.12.2003	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stuttgart
200.	08.01.2004	Neuropsychiater Dr. Rahic R. Aziz, Tutin: Attest
201.	13.01.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf
202.	14.01.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
203.	20.01.2004	Dr. Gliemann (Forensisch-psychiatrisches Gutachten) an VG Gießen
204.	21.01.2004	Prof. Dr. Eggert (jugendpsychiatrisches Fachgutachten) an VG Düsseldorf

205. 26.01.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an Stadt Moers
206. 28.01.2004 Dr. Kruse (Psychotherapeutisches Fachgutachten) an VG Düsseldorf
207. 10.02.2004 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo)
208. 10.02.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Sigmaringen
209. 10.02.2004 Katholisches Klinikum Duisburg (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
210. 13.02.2004 AA an VG Braunschweig
211. 15.02.2004 MUDr. Brill (psychiatrisches Sachverständigengutachten) an VG Düsseldorf
212. 19.02.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel
213. 23.02.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Sigmaringen
214. 24.02.2004 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)
215. 26.02.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Freiburg
216. 01.03.2004 Dr. Augustin-Reuss (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
217. 01.03.2004 Schweizerische Flüchtlingshilfe Serbien-Montenegro, Update zur sozialen und medizinischen Lage der intern Vertriebenen
218. 08.03.2004 AA: Serbien und Montenegro - Medizinische Hinweise
219. 14.03.2004 Dr. Augustin-Reuss (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
220. 16.03.2004 Medizinzentrum Novi Pazar an Frauenvereinigung "Anna" Novi Pazar
221. 30.03.2004 UNHCR Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch-motivierten Auseinandersetzungen
222. 13.04.2004 Dr. Augustin-Reuss (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
223. 15.04.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt/Oder
224. 16.04.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Osnabrück
225. 24.05.2004 AA an VG Bremen
226. 24.05.2004 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004
227. 27.05.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stuttgart
228. 27.05.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Braunschweig
229. 04.06.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Stuttgart

230.	29.06.2004	UNHCR an VG des Saarlandes
231.	30.06.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
232.	06.08.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stade
233.	30.08.2004	AA an VG Oldenburg
234.	01.09.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel
235.	01.11.2004	AA an VG Aachen
236.	04.11.2004	AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo)

Entscheidungsgründe

In Anbetracht des Einverständnisses der Beteiligten kann die Berichterstatterin anstelle des Senats und ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger zu 1. hat im Berufungsverfahren keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Daraus ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung, denn dem Erfordernis, dass die Berufung einen bestimmten Antrag enthalten muss (§ 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz und Satz 5 VwGO), ist der Kläger nicht nachgekommen.

Gleichwohl geht der Senat davon aus, dass ein hinreichend bestimmter Antrag gestellt ist. Der Senat hat durch Auslegung der Berufungsbegründung und unter Heranziehung der erstinstanzlichen Antragstellung das Rechtsschutzziel des Klägers zu 1. ermittelt.

Nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Gesetzeslage ergibt sich danach ein Antrag auf Verpflichtung der Beklagten, den Kläger zu 1. als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG, BGBl. I 2004, S. 1950 ff.) in Kraft getreten und hat das bisherige Ausländergesetz vom 09.07.1990 abgelöst. Die Regelung des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG ist an die Stelle der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten, was sich aus dem nahezu identischen Wortlaut der Vorschriften ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage hat der Senat den Antrag des Klägers zu 1. bestimmt.

Die Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Kläger zu 1. hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (§ 77 Abs. 1 S.1,2 Halbsatz des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -) weder Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG.

I.

Asylrecht als politisch Verfolgter i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, B. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. - BVerfGE 54, 341). Wird nicht die physische Freiheit, sondern werden andere Grundfreiheiten gefährdet wie etwa die der Religionsausübung oder der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen relevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen - also die Nichtgewährleistung des betreffenden Existenzminimums zur Folge haben - und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Be. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. - BVerfGE 76, 143, u. v.

20.05.1992

- 2 BvR 205/92 u.a. - NVwZ 1992, 1081; BVerwG, U. v. 24.03.1987 - 9 C 321.85 -

Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64). Politisch ist eine solche Verfolgung dann, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine Religions- oder Volkszugehörigkeit oder an andere für ihn unverfügbare Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden oder unmittelbar drohen, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Be. v.

10.07.1989

- 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315, v. 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u. a. - BVerfGE 83, 216, u. v. 11.05.1993 - 2 BvR 1989/92 u. a. NVwZ 1993, 975). Ob diese spezifische Zielrichtung der Verfolgung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu beurteilen (BVerfG, Be. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - a. a. O. u. v. 11.05.1993 - 2 BvR 1989/92 u. a. - a. a. O.). Wer nur von regionaler politischer Verfolgung betroffen

ist, ist allerdings nur dann schutzbedürftig im Sinne des Asylrechts, wenn er auch in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann und dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird, wenn er also über keine inländische Fluchtalternative verfügt (BVerfG, Be. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - a. a. O. u. v. 10.11.1989 - 2 BvR 403/84 u. a. - BVerfGE 81, 58; BVerwG, Ue. v. 15.05.1990 - 9 C 17.87 - BVerwGE 85, 139, u. v. 30.04.1996 - 9 C 170/95 - BVerwGE 101, 123).

Die zur Bejahung politischer Verfolgung erforderliche gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit ist gegeben, wenn dem Schutzsuchenden im Rückkehrfalle bei verständiger Würdigung aller bekannten Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose einen absehbaren zukünftigen Zeitraum mit einbeziehen muss (BVerwG, Ue. v. 03.12.1985 - 9 C 22.85 - NVwZ 1986, 760, u. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162). Einem Ausländer, der bereits vor seiner Ausreise politisch verfolgt worden ist, kann eine Rückkehr dagegen nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, d. h. wenn keine ernsthaften Zweifel an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bestehen; insofern gilt für die erforderliche Prognose hier ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerfG, B. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. - a. a. O.; BVerwG, Ue. v. 25.09.1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, u. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 - BVerwGE 104, 97).

Der Asyl oder Abschiebungsschutz begehrende Ausländer ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gehalten, die in seine Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche oder Steigerungen in seinem Vortrag aufzulösen bzw. plausibel zu erklären (BVerwG, Ue. v. 16.04.1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180, v. 23.02.1988 - 9 C 32.87 - EZAR 630 Nr. 25 u. v. 30.10.1990 - 9 C 72.89 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135). Hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen eine nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, Ue. v. 24.11.1981 - 9 C 251.81 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44 u. v. 23.11.1982 - 9 C 74.81 - BVerwGE 66.237). Das Gericht muss sich die feste Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten Verfolgungsschicksals verschaffen, und zwar nicht nur hinsichtlich des individuellen

Vorbringens, sondern auch hinsichtlich der relevanten Situation im Herkunftsstaat (vgl. BVerwG, Ue. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - EZAR 630 Nr. 23 u. v. 05.07.1994 - 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200; ebenso Nds. OVG, Ue. v. 28.09.1995 - 12 L 2034/95 - u. v. 22.10.1998 - 12 L 1448/98 -; ferner OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 15.11.1995 - 13 A 1451/94.A -).

II.

Der Kläger zu 1. kann sich bereits deshalb nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, weil er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und somit aus einem sicheren Drittstaat (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG, § 26a Abs. 1 und 2 AsylVfG). Die Frage, aus welchem sicheren Drittstaat der Kläger zu 1. eingereist ist, brauchte nicht geklärt zu werden, da nach der derzeit geltenden Rechtslage alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind. Damit ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urt. v. 15.05.1996, NVwZ 1996, 700, 704; BVerwG, Urt. v. 07.11.1995, NVwZ 1996, 197; Hess.VGH, Urt. v. 26.03.1997 - 12 UE 4659/96.A -).

Der Kläger zu 1. hat aber auch keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Asylrechts nach Art. 16a Abs. 1 GG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Bezüglich der anzulegenden Maßstäbe bei der erforderlichen Gefahrenprognose ergeben sich ebenfalls keine unterschiedlichen Anforderungen (vgl. zu dem insoweit wortgleichen § 51 Abs. 1 AuslG BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 - BVerwG 9 C 48.92 - BVerwGE 95,42,53; BVerwG, Urt. v. 05.07.1994, NVwZ 1995, 391).

Ausgehend von den oben dargelegten Grundsätzen und unter Würdigung des Inhalts der vorliegenden Akten sowie der in das Verfahren eingeführten Dokumente betreffend

die Situation in Serbien und Montenegro ist der Senat im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung der Überzeugung, dass der Kläger zu 1. bei einer heutigen Rückkehr in sein Heimatland auf absehbare Zeit hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist.

Mit Rücksicht auf diese Feststellungen kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben, ob der Kläger zu 1. sein Heimatland aufgrund ihm widerfahrener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung - also vorverfolgt - verlassen hat.

Es bedarf daher auch keiner näheren Überprüfung des Vortrages des Klägers zu 1., er sei gefoltert worden und außerdem sei ein Mordanschlag auf ihn verübt worden, zumal der Kläger zu 1. mitteilt, er sei nach wie vor nicht in der Lage, darüber zu berichten. Diese Darstellung, die im Rahmen der Berufungsbegründung erstmalig vorgebracht wird, ist insbesondere deshalb überraschend, weil der Kläger zu 1. bislang angegeben hatte, bei dem Polizeiverhör vorbildlich behandelt worden zu sein. Selbst wenn die Angaben des Klägers zu 1. zutreffend sein sollten und der Kläger zu 1. wegen seiner Mitgliedschaft in der SDA verfolgt worden sein sollte, besteht eine Verfolgungsgefahr heute nicht mehr. Ebenso wenig besteht eine Verfolgungsgefahr aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zu 1. zu der Bevölkerungsgruppe der Muslime.

Slawische Muslime leben traditionell vor allem im Sandzak, einer Region, die zum Teil zu Serbien, zum Teil zu Montenegro gehört. Die "muslimische Nation" (serbischsprachige Muslime, die sich selbst als Bosniaken bezeichnen) war eines der konstitutiven Staatsvölker des alten Jugoslawien, hat heute aber nur noch den Rang einer Minderheit. Im serbischen Teil des Sandzak lebten 1991 ca. 170.000 Muslime, im montenegrinischen Teil ca. 90.000, hinzu kamen 70.000 Muslime im Kosovo und weitere 10.000 in Belgrad (vgl. dazu ai an VG Aachen vom 30.05.2001 [140]); AA, Lagebericht vom 18.11.1998, S. 4 [32]).

Die wichtigste politische Interessenvertretung der Muslime im Sandzak ist die 1989 gegründete SDA (Stranka Demokratske Akcije - Demokratische Aktionspartei) (AA, Lagebericht vom 18.11.1998, S.4 [32]).

Nach der Auskunft von amnesty international kam es vor allem in den Jahren 1991 bis 1996 zu Repressionen durch staatliche Stellen gegenüber SDA-Mitgliedern. Seit 1997 habe sich die Lage allerdings insoweit gebessert, als amnesty international keine

Vorfälle bekannt geworden seien, die mit den Ereignissen in den Vorjahren gemessen an Häufigkeit und Intensität vergleichbar wären (ai an VG Oldenburg vom 19.11.2002 [174]).

UNHCR berichtet, zwar sei es in den Jahren 1992-1993 in einigen Dörfern im Sandzak zu Übergriffen und Vertreibungen der muslimischen Bevölkerung durch paramilitärische Gruppierungen gekommen. Während dieser Zeit sei die serbische Polizei gegen Mitglieder und Sympathisanten der SDA vorgegangen. Häuser seien nach Waffen durchsucht worden; Parteimitglieder der SDA in Führungspositionen seien verhört worden. Gegen verschiedene Personen, wie z.B. gegen den Vorsitzenden der SDA, seien Strafverfahren eingeleitet worden (UNHCR an VG Wiesbaden vom 12.01.2000 [69]). Aber bereits 1994, so der weitere Bericht, sei es zu einer relativen Verbesserung der Situation gekommen und seit Abschluss des Friedensvertrags von Dayton seien dem UNHCR keine Berichte mehr über systematische Maßnahmen gegen Parteimitglieder der SDA zur Kenntnis gelangt (UNHCR an VG Wiesbaden vom 12.01.2000 [69]).

Die SDA hat 1996 die lokalen Wahlen in Novi Pazar und Tutin, beides Städte, die im serbischen Teil des Sandzak liegen, gewonnen. Dr. Sulejman Ugljanin, der Vorsitzende der Sandzak-Sektion der SDA, ist nach Jugoslawien zurückgekehrt und wurde Mitglied des föderalen Parlamentes (UNHCR an VG Wiesbaden vom 12.01.2000 [69]). Die SDA ist seither die führende muslimische Partei im Sandzak.

Während der Kosovo-Krise 1999 haben allerdings viele Sandzak-Muslime ihre Heimat verlassen aus Angst davor, dass sich der Kosovo-Konflikt auf den Sandzak ausweiten könnte, für viele lag der Grund aber auch darin, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Ein großer Teil ging nach Bosnien und Herzegowina. Seit Beendigung der NATO-Luftangriffe auf die Bundesrepublik Jugoslawien ist der Großteil der aus dem Sandzak geflüchteten Muslime wieder in den Sandzak zurückgekehrt. Die Lage der Muslime im Sandzak entwickelt sich seither tendenziell zum Besseren. Dies bezieht sich vor allem auf ihre politische Repräsentanz (AA an VG Wiesbaden vom 13.11.2001 [150]; UNHCR an VG Wiesbaden vom 12.01.2000 [69]).

Nach den Beobachtungen und Informationen von UNHCR sind nach Beendigung des Kosovo-Konflikts keine größeren Reserveeinheiten der jugoslawischen Armee im Sandzak verblieben (UNHCR an VG Wiesbaden vom 12.01.2000 [69]), so dass nach

allem von einer Beruhigung und Entspannung der politischen Situation im Sandzak ausgegangen werden kann (so auch Niedersächsisches OVG, B. v. 23.05.2001 - 8 L 5439/96 -).

Seit dem Regierungswechsel in Belgrad im Jahr 2000 hat sich auch nach Einschätzung von amnesty international die Menschenrechtslage im früheren Jugoslawien im Allgemeinen und die Lage für die muslimische Minderheit im Sandzak im Speziellen weiter verbessert, auch wenn vereinzelte Diskriminierungen durch staatliche Stellen nicht ausgeschlossen werden können (ai an VG Oldenburg vom 19.11.2002 [174]).

Die politische Führung Jugoslawiens und Serbiens, die nach dem Sturz Slobodan Milosevics am 05.10.2000 zunächst auf Bundesebene und nach den serbischen Parlamentswahlen am 23.12.2000 auch auf Republiksebene die Macht übernommen hat, hat sich den Prinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft, Pluralismus und dem Respekt der Menschenrechte verschrieben. Die Lage der bisher besonders benachteiligten Minderheiten (Sandzak-Muslime, Kosovo-Albaner, Roma) hat sich deutlich verbessert. Organisierte Repressionen gegen die politische Opposition finden nicht mehr statt (AA, Lagebericht vom 16.10.2002, S. 7 [171]). Zwar vermutet amnesty international aufgrund einzelner Berichte, dass die Sandzak-Muslime vereinzelt dem Risiko, Opfer von Übergriffen zu werden, ausgesetzt sind. Bei den Übergriffen auf die Muslime im Sandzak handelt es sich jedoch in der Regel um Angriffe sogenannter Skinheads (ai an VG Aachen vom 30.05.2001 [140]). Über eine erneute Verschärfung der Lage im Sandzak gibt es aber keine Informationen (AA an VG Stuttgart vom 26.01.2001 [133]). Soweit bekannt sind Mitglieder der SDA und Muslime staatlichen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgesetzt (AA, Lagebericht vom 16.10.2002, S. 10 [171]; vom 28.07.2003, S. 10 [192]; vom 24.02.2004, S. 10 [214]). Zwar entspricht die tatsächliche Lage der Muslime im Sandzak wie die aller Minderheiten im früheren Jugoslawien noch nicht dem Standard der europäischen Menschenrechtskonvention. Das jugoslawische "Gesetz über den Schutz von Rechten und Pflichten der nationalen Minderheiten", das am 07.03.2002 in Kraft getreten ist, sieht jedoch zahlreiche Maßnahmen vor, um diese Missstände abzuschaffen (u.a. im Bereich politische Repräsentanz, Erziehung, Sprachunterricht, Kulturpflege). Hinweise auf massive, gezielte staatliche Repressionen gegen Muslime gibt es nicht mehr (ebenso OVG NRW, B. v. 30.07.2001 - 5 A 4126/97.A). Dies trifft schon für die Zeit vor dem 05.10.2000 zu. Für Unzufriedenheit der Muslime und den weiterhin bestehenden Migrationsdruck ist

vor allem die schlechte wirtschaftliche Lage verantwortlich, die sich auch seit dem 05.10.2000 noch nicht im erforderlichen Maße gebessert hat (AA, Lageberichte vom 16.10.2002, S. 10 [171]; vom 28.07.2003, S. 10 [192]; vom 24.02.2004, S. 10 [214]). Die neue Bundesregierung hat einen Sandzak-Moslem zum Minderheitenminister berufen, ein Ungar ist stellvertretender Premierminister der neuen serbischen Regierung. Die geplante Aufnahme eines Vertreters der Sandzak-Muslime als Minister ohne Geschäftsbereich in die serbische Regierung ist allerdings bislang nicht erfolgt. Der Unterrepräsentierung von Minderheiten in Verwaltung, Justiz, Polizei etc. wird aktiv entgegen gearbeitet. Im moslimischen Sandzak werden bei Neubesetzungen in der Justiz (Richter und Staatsanwälte) verstärkt Muslime berücksichtigt (AA, Lagebericht vom 16.10.2002, S. 15 [171]).

Dass Mitglieder der SDA keine Verfolgung mehr befürchten müssen, lässt sich auch daraus ersehen, dass die SDA auf kommunaler Ebene Regierungsverantwortung trägt. Einzelne Minderheiten experimentieren derzeit mit Modellen regionaler Kooperation auf Gemeindeebene. So haben sich u.a. die ungarisch dominierten Gemeinden der nördlichen Wojwodina und die von der SDA regierten Gemeinden des Sandzak zu Verbänden zusammengeschlossen (AA, Lageberichte vom 28.07.2003, S. 16 [192] und vom 24.02.2004, S.17 [214]).

Angesichts dieser Auskunftslage geht der Senat davon aus, dass der Kläger zu 1. im Falle der Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sicher ist.

III.

Dem Kläger zu 1. stehen auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (bisher § 53 AuslG) zur Seite.

Es bestehen im Hinblick auf die obigen Ausführungen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger zu 1. bei einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro die konkrete Gefahr drohen könnte, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder dass ihm dort wegen einer Straftat die Verhängung der Todesstrafe drohen würde (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK liegt angesichts der dargestellten Auskunftslage für den Kläger zu 1. hinsichtlich Serbien und Montenegro nicht vor.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann dem Kläger zu 1. ebenfalls nicht zuerkannt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt grundsätzlich voraus, dass der Ausländer bei einer Abschiebung im Zielstaat landesweit einer erheblichen konkreten und individuellen - also nicht nur einer der Bevölkerung oder seiner Bevölkerungsgruppe dort allgemein drohenden (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG) - Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wäre (vgl. zur Regelung des bisherigen § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99,324; BVerwG, Urt. v. 29.03.1996 - BVerwG 9 C 116.95 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 3; BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - BVerwG 9 C 58.96 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 10).

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass gerade dem Kläger zu 1. eine solche individuelle konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG im Falle seiner Rückkehr nach Serbien und Montenegro drohen würde, liegen selbst dann nicht vor, wenn man zu seinen Gunsten die Aussagen in dem vorgelegten ergänzenden fachärztlich-psychiatrischen Attest der Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie vom 11.06.2003 zugrundelegt. Aus diesem ergibt sich, dass der Kläger zu 1. an einer schweren chronischen komplexen posttraumatischen Belastungsstörung leidet, ausgelöst durch Folter und durch einen Angriff mit Schusswaffen bei Tötungsabsicht. Über diese Ereignisse des Jahres 1993 kann der Kläger zu 1. bis heute nicht sprechen, so das Attest, und er befindet sich seit dem 08.03.2002 in ambulanter psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung, die älteste Tochter übersetzt. Allerdings hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu 1. als Behandlungsbeginn den 08.03.2003 genannt, wofür nach dem Inhalt des vorgelegten Attests vom 11.06.2003 einiges spricht. Die Behandlung erfolgt medikamentös, eine Begleit-Psychotherapie ist laut Attest erforderlich.

Die nach dem vorgelegten Attest weiterhin erforderliche Behandlung des Klägers zu 1. kann nach den dem Senat zur Verfügung stehenden aktuellen Auskünften in seinem Heimatland erfolgen. Bereits in seinem Urteil vom 17.02.2004 hat der Senat dahin

erkannt, dass posttraumatische Belastungsstörungen in Serbien und Montenegro angemessen neuropsychiatrisch behandelt werden können (Hess. VGH, U. v. 17.02.2004 - 7 UE 1915/02.A-) An dieser Rechtsprechung hat der Senat seither festgehalten (vgl. Hess. VGH Be. v. 20.01.2005 - 7 TG 3664/04 -; v. 19.01.2005 - 7 TG 3874/04 -; v. 05.10.2004 - 7 TG 2830/04 - u. v. 24.09.2004 - 7 TG 2563/04 -). Soweit die Behandlung aufgrund des in Serbien und Montenegro vorherrschenden medizinischen Ansatzes meist medikamentös erfolgt, genügt diese Behandlungsart grundsätzlich den nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei Anlegung des vorgeschriebenen Gefahrenmaßstabs von Rechts wegen zu stellenden Anforderungen, sofern nicht ausnahmsweise im konkreten Fall eine wesentliche oder sogar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt (Hess. VGH, Be. v. 06.05.2004 - 7 UZ 2232/03.A -, v. 13.07.2004 - 7 TG 1505/04 -, v. 04.08.2004 - 7 UZ 1646/04.A - und v. 08.11.2004 - 7 TG 2805/04 -). Insbesondere können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht an deutschen Standards gemessen werden (Hess. VGH, B. v. 14.01.2005 - 7 TG 3523/04 -). Zu berücksichtigen ist aber, dass der Kläger zu 1. nach dem vorliegenden Attest auch in Deutschland überwiegend medikamentös behandelt wird, aufgrund fehlender Deutschkenntnisse übersetzt die ältere Tochter bei der Psychotherapie.

Soweit der Kläger zu 1. vorträgt, eine Rückkehr in sein Heimatland zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde die seelische Erkrankung vertiefen ohne jegliche Aussicht auf eine angemessene Behandlung, brauchte der Senat auch nicht der Beweisanregung des Klägers zu 1. zu folgen und ein weiteres psychiatrisches Gutachten und weitere Auskünfte zu den Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland des Klägers zu 1. einzuholen. Dem Senat liegt bereits eine Vielzahl aktueller einschlägiger Auskünfte vor. Der Kläger zu 1. hat nicht substantiiert dargetan dass Anlass besteht, an der inhaltlichen Richtigkeit dieser Auskünfte zu zweifeln, und er hat auch keine anderslautenden Auskünfte vorgelegt.

Im Falle einer posttraumatischen Belastungsstörung, schwerer depressiver Episode und Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung kann eine psychotherapeutische Behandlung in Serbien und Montenegro fortgesetzt werden. In allen größeren staatlichen Polykliniken und Kliniken für Psychotherapie funktionieren Beratungsstellen für die mentale Gesundheit. In diesen Beratungsstellen arbeiten Psychiater,

Psychologen, Sozialarbeiter, Arbeitstherapeuten usw., die als Team an der Behandlung der genannten Erkrankung teilnehmen (AA an VG Aachen vom 30.06.2004 [231]).

Das gesamte Gebiet von Serbien und Montenegro ist durch ein Netz von staatlichen medizinischen Anstalten abgedeckt, bestehend aus allgemeinen Polykliniken, medizinischen Zentren mit allgemeinen Krankenhäusern und fachärztlichen Diensten, Spezial-Krankenhäusern und medizinischen Instituten. In diesen Anstalten arbeiten Fachärzte für Neuropsychiatrie, Psychiater und klinische Psychologen, die sich mit der Behandlung von Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen, wie auch anderer Erkrankungen aus dem Bereich der Psychiatrie befassen. In der letzten Zeit haben diese Anstalten beträchtliche Hilfe von internationalen humanitären Organisationen und Ländern der Europäischen Union erhalten. Es werden Pharmakotherapien und Psychotherapien durchgeführt (AA an VG Frankfurt/Main vom 28.08.2002 [167]).

Die Erkrankung des Klägers zu 1. kann auch im Gebiet Sandzak behandelt werden, z.B. im Medizinischen Zentrum Novi Pazar - Neuropsychiatrische Dienststelle -, im Allgemeinen Krankenhaus Prijepolje - Neuropsychiatrische Abteilung - und in der Polyklinik Priboj - Neuropsychiatrische Ambulanz -. Daneben besteht die Möglichkeit der Behandlung bei privaten Psychotherapeuten, für die allerdings die Patienten die Kosten selbst übernehmen müssen (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel v. 01.09.2004 [234]). Im Rahmen eines aus Mitteln des Auswärtigen Amtes geförderten Pilotprojekts bestehen derzeit auch für kriegsbedingte traumatische Belastungsstörungen zumindest regional Therapiemöglichkeiten (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel vom 19.02.2004 [212]). Erschwert wurde die Aufarbeitung der posttraumatischen Belastungsstörung des Klägers zu 1. in Deutschland bisher durch die fehlenden Deutschkenntnisse des Klägers zu 1. wie in dem vorgelegten fachärztlich-psychiatrischen Attest der Praxis v. 11.06.2003 ausdrücklich dargelegt wird. Im Falle der Rückkehr in sein Heimatland besteht für den Kläger zu 1. die Möglichkeit sich in die Behandlung eines sprachkompetenten Psychiaters zu begeben, was dem Behandlungserfolg zugute kommen wird. Der Kläger zu 1. muss auch nicht eine für ihn sehr belastende Trennung von seiner Familie bewältigen, wie er befürchtet. Da über das Asylstreitverfahren der Kläger zu 2. - 6. rechtskräftig entschieden worden ist, sind diese ausreisepflichtig und können gemeinsam mit dem Kläger zu 1. in das Heimatland zurückkehren.

Der Kläger zu 1. muss auch nicht befürchten, dass für ihn die gebotene medikamentöse Behandlung im Rückkehrfalle aus finanziellen oder anderen Gründen tatsächlich nicht zu erlangen wäre. Nach den Erkenntnissen des Senats sind alle in Serbien und Montenegro registrierten Arbeitnehmer kraft Gesetzes bei Abführung eines Beitrages pflichtversichert; gemeldete anerkannte Arbeitslose und anerkannte Sozialhilfeempfänger sind beitragsfrei krankenversichert und werden demzufolge praktisch kostenlos behandelt, und zwar einschließlich der Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten, soweit keine seltenen oder besonders kostspieligen Präparate benötigt werden (AA, Lagebericht vom 24.02.2004 [214]; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Kassel vom 19.02.2004 [212]; AA an VG Köln vom 11.04.2003 [186]; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Serbien-Montenegro - Update zur sozialen und medizinischen Lage der intern Vertriebenen vom 01.03.2004 [217]). Dafür, dass der Kläger zu 1. keine realistische Chance hätte, zumindest als Arbeitsloser oder Sozialhilfeempfänger anerkannt zu werden, ergeben sich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisquellen keine Anhaltspunkte.

Nach dem in Serbien und Montenegro bestehenden Instrument der Sozialhilfe wird Sozialhilfe den Bürgern gewährt, die arbeitsunfähig sind und keine Mittel zum Unterhalt nachweisen können. Außerdem sind sozialhilfeberechtigt die Bürger, die ihren Unterhalt durch ihre Arbeit allein, durch Unterhaltungspflichten von Verwandten, durch ihr Vermögen oder auf andere Art und Weise nicht sichern können. Voraussetzung ist die Registrierung einer Person in Serbien und Montenegro (AA, Lagebericht vom 24.02.2004 [214]).

Auch aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erwachsen dem Kläger zu 1. nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit existenzielle Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Die Versorgungslage einschließlich der medizinischen Versorgung ist im Sandzak für Rückkehrer dieselbe wie für andere Einwohner des Sandzak (AA an VG Stuttgart vom 26.01.2001 [133]). Trotz der nach wie vor schlechten wirtschaftlichen Lage Serbiens und Montenegros ist die Versorgung mit Lebensmitteln gesichert, inzwischen auch bezüglich über die Grundversorgung hinausgehender Lebensmittel. In den Jahren 2002 und 2003 war mit gut 15% bzw. 24% auch ein deutlicher Anstieg der Realeinkommen zu verzeichnen. Der durchschnittliche monatliche Nettolohn in Serbien lag im Oktober 2003 bei ca. 180,- €, die durchschnittliche Rente bei ca. 125,- €. In den offiziellen Statistiken unberücksichtigt bleiben die im Rahmen des informellen Sektors erzielten

(erheblichen) Einkommen, deren genauer Umfang auch nicht näherungsweise geschätzt werden kann, sowie der bedeutende Beitrag (privater) ausländischer Zuwendungen. Auf Grund dieser Einkommensquellen liegt der tatsächliche Lebensstandard der serbisch-montenegrinischen Bevölkerung erheblich über dem in Anbetracht der offiziellen Statistiken zu erwartenden Niveau (AA, Lagebericht vom 24.02.2004 [214]).

Soweit der Kläger zu 1. vorträgt, er sei aktuell nicht in der Lage zu reisen, und möglicherweise sei mit einer Akutisierung der Suizidalität zu rechnen handelt es sich nicht um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Vielmehr ist es Sache der mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Ausländerbehörde, derartigen Gefahren angemessen zu begegnen (vgl. dazu BVerfG, B. v. 26.02.1998 - 2 BvR 185/98 -, InfAuslR 1998, 241; BVerwG, U. v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; BVerwG U. v. 21.09.1999, NVwZ 2000,206). Im vorliegenden Verfahren kann dieser Vortrag daher keine Berücksichtigung finden.

Außerdem fehlt für die in dem fachärztlich-psychiatrischen Attest der Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie vom 11.06.2003 attestierte Reiseunfähigkeit jegliche substantiierte über die Bezugnahme auf die psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit des Klägers zu 1. hinausgehende Begründung. Eine (akute) Suizidgefährdung des Klägers zu 1. im Falle der Abschiebung wäre unabhängig davon dadurch zu beherrschen, dass er begleitet und unter Mitführung eines aktuellen Arztbriefes in der Landessprache zurückgeschickt wird und zudem die Heimatbehörden zu seiner Inempfangnahme vorab informiert werden.

IV.

Die Abschiebungsandrohung begegnet keinen Bedenken. Sie ist auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil sie als Abschiebungsziel "Jugoslawien (Rest)" ausweist. Gleichwohl ist der Zielstaat, in den abgeschoben werden soll, hinreichend bestimmt, denn die Abschiebungsandrohung lässt sich so auslegen, dass damit - im Ergebnis zutreffend - Serbien und Montenegro als Zielstaat der Abschiebung bezeichnet ist. Der Staat Serbien und Montenegro ist nämlich in völkerrechtlicher Hinsicht mit der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien identisch, denn es ist eine bloße Namensänderung erfolgt, durch die kein neuer Staat entstanden ist. Der fortbestehende

Staat hat sich vielmehr lediglich eine neue Verfassung und einen neuen Namen gegeben (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.2003 - 1 C 4.02 - BVerwGE 118, 166, 174, sowie Hess. VGH, U. v. 02.01.2004 - 7 UE 372/03.A - u. v. 07.01.2005 - 7 UE 1260/04.A -).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und auf § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Lambrecht